

KB-Nr. 2033

Fall-Nr. 2865

AZ: BM-2/10.2364/2012/S/2865

project²¹

project21 group gmbh, Bernard Eyberg Str. 46, 51427 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
 BM-2 Anregungen und Beschwerden
 Konrad Adenauer Platz 1

Datum: 11.06.2012

51439 Bergisch Gladbach

Fax: 02202-14-2677 (-2668)

Antrag nach §24 Gemeindeordnung (NRW) an die zuständigen Gremien

Sehr geehrter Herr Kredelbach,

hiermit erhebe ich Beschwerde gegen eine mir im Rahmen einer sozi-
 alpädagogischen Begleitung und Unterstützung einer geistig
 schwerstbehinderten Person bekannt gewordenen Praxis des hiesigen
 Fachbereiches Gesundheit und Soziales.

Ich beziehe mich auf das beigegefügte Formular „Anlage zum Antrag
 auf Gewährung von Sozialleistungen“ mit Beiblatt „Dritter Titel:
 Mitwirkung des Leistungsberechtigten“.

ANTRAG

Der Unterzeichner, Diplom Sozialarbeiter/-pädagogin als Privatper-
 son und Prokurist der Firma project21 group gmbh, Existenz- und
 Sozialberatungsunternehmen mit Sitz in Bergisch Gladbach bean-
 tragt:

Der Sozialausschuß möge beschließen.

Die Praxis des FB Soziales der Stadt Bergisch Gladbach, von An-
 tragstellern mit den Formularen (Anlage A und B) Entbindungen vom
 Bankgeheimnis und/oder Kontoverfügungsermächtigungen zu verlangen
 wird als Verstoß gegen §35 SGB I „Sozialgeheimnis“ eingestuft.

Anschrift: project21 group gmbh
 Bernard Eyberg Str. 46
 51427 Bergisch Gladbach
 Web: www.project21.de
 Email: stefan.igelmann@project21.de
 Telefon: 0700-74435626 (12ct/min)
 Fax: 0221-7907-63562

Bank: Bensberger Bank
 Konto: 112 263 012
 BLZ: 370 621 24
 Registernr.: AG Köln HRB 71779
 Steuernr.: 236606620022220
 Geschäftsführerin: Barbara Batanovics
 Prokuristen: Stefan Igelmann

project²¹

Der Verwaltung wird im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger/innen in Bergisch Gladbach und das Datensparsamkeitsprinzip im Sozialdatenschutz untersagt, derartige Erklärungen in einem routinemäßigen Verfahren zu verlangen, verbunden mit einem Verbot das vorgenannte Formular und Beiblatt so oder abgewandelt, sowie auch bereits erteilte Informationen in irgendeiner Weise zu verwenden.

Dem FB Soziales wird auferlegt, Auskünfte zu Bankkonten und Kontobewegungen grundsätzlich nur bei den Anspruchsberechtigten selbst zu erheben; und zwar unter konkreter Darlegung, zu welchem Zweck die Daten erhoben und wofür sie weiter verwendet werden sollen.

Lediglich im begründeten Verdachtsfall wird Befugnis zur direkten Ermittlung erteilt, jedoch nur unter Belehrung des/der Betroffenen und mit Kenntnis und Genehmigung des/der Vorgesetzten.

Sofern keine Entscheidungsbefugnis des mit diesem Antrag adressierten Gremiums besteht, weil sozialleistungsrechtliche Angelegenheiten andernorts, d.h. bei der übergeordneten Gebietskörperschaft verantwortet werden, wird der Bürgermeister und Fachbereich Recht beauftragt, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die Bürger/innen der Stadt gegen derartige Datensammlung in Schutz zu nehmen.

Alle bereits eingeholten Erklärungen werden mit einer formellen Entschuldigung im Original an die Antragsteller zurückgesendet und zugleich über jede Verwendung der Erklärungen im Einzelfall unter Bezeichnung des jeweiligen Rechtsgrundes der Anfrage bzw. Legitimierung des Kontenzugriffs Transparenz hergestellt.

Alle Kosten und Folgekosten der vorgenannten Maßnahmen werden gegen die Verantwortlichen privat auf dem Wege der Geltendmachung von Durchgriffshaftungsansprüchen weiter verfolgt.

Gründe

Es ist nach §35 SGB I „Sozialgeheimnis“ vorgesehen, dass Sozialdaten prinzipiell nur bei den Betroffenen selbst oder deren gesetzlichen Vertretern/-innen erhoben werden.

Eine unmittelbare Erhebung oder eine Erhebung hinter dem Rücken der Bürger/innen ist nicht vorgesehen, außer im Mißbrauchsverdachtsfall.

Sozialdaten dürfen ferner nur erhoben werden, soweit dies im konkreten Einzelfall und für den jeweiligen Zweck erforderlich ist.

Die Praxis des FB Soziales stellt einen Verstoß gegen die aus dem Sozial- und Rechtsstaatsprinzip, wie auch dem informationellen Selbstbestimmungsrecht~~es~~ aller Bürger nach Art. 1 Grundgesetz hergeleiteten garantierten Grundrechte dar.

project²¹

Die verlangte Ermächtigung zu Kontoverfügungen bedeutet einen un gerechtfertigten Eingriff in das Recht, selbst über Einkommen und Vermögen zu verfügen, einschließlich der Verpflichtung ggf. überzahlte Beträge zu erstatten, sofern sie erstattungsfähig sind.

Die Tatsache, dass dieses Formular als Teil eines Sozialleistungsantrages verwendet wurde/wird und im Beiblatt mit strafrechtlichen Sanktionen gedroht wird, jedoch die Schutzvorschrift des §35 SGB I nicht erwähnt wird, erweckt bei uninformierten Bürgern den Eindruck, als sei die Vorgehensweise rechtlich legitim, was sie jedoch zweifellos nicht ist.

Es wird Irreführung der Bürger/-innen durch unvollständige Information über Rechtsgrundlagen des Verlangens gerügt.

Selbst wenn man unterstellt, es sei legitim, die Erklärung zu verlangen, ist es dennoch sozialpolitisch unvernünftig und datenschutzrechtlich hochriskant, solche Daten zu sammeln, Bürger/innen faktisch unter Generalverdacht zu stellen und zu entmündigen, wie es mit dieser Vorgehensweise offenbar intendiert ist.

Es ist Teil des Sozial- und Rechtsstaatsprinzips, Bürger/innen als mündig anzusehen und ihnen zuzutrauen, dass sie sich selbst helfen und die erforderlichen Informationen beibringen; nicht mehr und nicht weniger.

Im Einzelfall kann ein Antrag wegen fehlender Mitwirkung nach Androhung und Fristsetzung abgelehnt werden.

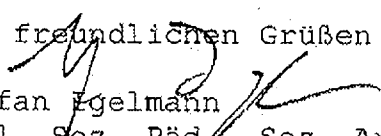
Eine Notwendigkeit einer allgemeinen Datensammlung, wie sie hier vorgenommen werden soll besteht nicht. Im Gegenteil, es werden unabsehbare Risiken für Betroffene ausgelöst, da die Vertraulichkeit der Daten und Sicherheit nicht garantiert werden kann.

Derartig umfassende Informationen über Kontoverbindungen und wirtschaftliche Verhältnisse laden geradezu ein sie zu mißbrauchen, zumal es sich um Menschen in Krisensituationen handelt, die es evtl. gar nicht bemerken würden, wenn auf ihre Konten zugegriffen wird.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieser Beschwerde und berichten über das Verfahren und Ergebnis der Beschlußfassung der zuständigen Gremien.

Ich bin ggf. auch bereit, den Antrag persönlich zu erläutern und zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Egelmann
Dipl. Soz. Päd., Soz. Arb.
Medienpädagogin GMK
Prokurist project21 group gmbh

Vom Antragsteller und jedem Haushaltsangehörigen und desweiteren für jedes Konto, Vertrag, Depot usw. ist eine besondere Erklärung abzugeben. Eine Erklärung von Minderjährigen ist zusätzlich vom Personensorgeberechtigten unter Angabe des Vertretungsverhältnisses mit zu unterschreiben.

A

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen

Antrag vom:

Beantragte Leistung:

Antragsteller/Hilfesuchender: (Name Anschrift)

Name des die Erklärung abgebenden Haushaltsangehörigen

Erklärung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch –Allgemeiner Teil- (SGB) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den rückseitig abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 68 SGB (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 283 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen können.

- Hiernach erkläre ich: [] Ich unterhalte kein(e n) Sparkonto, Postsparkonto, Girokonto, Kapitalansamlungsvertrag, Bausparvertrag, Wertpapierdepot. [] Ich unterhalte ein (en) Girokonto

bei

Table with 4 columns: Konto-/ Vertragsnummer, Bankleitzahl, Laufzeit des Vertrages, Betrag der Einlage, Vertragssumme oder Wert in Euro

Als Beweismittel lege ich vor: Vertrag

Ich ermächtige und beauftrage hiermit das angegebene Geldinstitut bzw. die Anstalt unter Befreiung vom Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem Sozialleistungsträger bzw. der Sozialleistungsbehörde weitere Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und die Kontobewegungen zu erteilen.

Das Bankinstitut wird von mir dazu ermächtigt, mir nicht zustehende Leistungen dem Sozialamt zurück zu überweisen.

Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, dass im konkreten, begründeten Einzelfall ein Kontenabrufverfahren gemäß §93 Absatz 8 der Abgabenordnung Nordrhein Westfalen in Verbindung mit § 31..... durchgeführt wird.

Bergisch Gladbach, den 19.04.2012

(Unterschrift ggf. wie bei der Bank hinterlegt)

(Bei Minderjährigen etc. zusätzliche Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

**Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil –
Vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)**

(B)

DRITTER TITEL: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstehung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)